

Allgemeine Geschäftsbedingungen der hmb hanseatic messebau GmbH

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der HMB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber, insbesondere bei der Annahme des Angebotes oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen bzw. gefaxten Bestätigung. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese nachträglich schriftlich bestätigen.
2. Materialien, Farben, Abmessungen und sonstige technische Angaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreibfehlern und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Käufer bzw. Besteller ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Lieferung korrigiert und erneuert werden kann. Das gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

§ 3

Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, binden wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum. Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Über den Auftrag hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.
2. Für die Entsorgung von Bodenbelägen oder sonstigen Bodenunterkonstruktionen sowie Abdeckfolien oder Klebebändern erheben wir eine vom Angebotspreis unabhängige Entsorgungspauschale bzw. lassen diese durch ein Entsorgungsunternehmen zu Lasten des Bestellers entsorgen. Dieses gilt auch für den beim Auf- und Abbau anfallenden Müll und der Entsorgung nicht mehr benötigter Standbauteile.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung bzw. Leistung mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung bzw. bis zur Erbringung der Leistung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige mit dem Auftrag verbundene Kosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Käufer bzw. Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Erfüllung nicht nur unerheblich übersteigt.
4. Ist der Käufer bzw. der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Abs. 2 zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin mehr als sechs Wochen liegen.

§ 4

Liefer- und Leistungszeiten, Lieferbedingungen

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Sie laufen vom Datum der Bestellung bzw. Auftragserteilung an.
2. Die Einhaltung unserer Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers bzw. Bestellers voraus.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung bzw. Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen nicht zu vertreten. Sie berechnen sich nach der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben, oder uns im Verzug befinden, hat der Käufer bzw. der Besteller Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettoauftrags- bzw. Bestellwertes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
5. Kommt der Käufer bzw. Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer bzw. Besteller über.
6. Der Käufer bzw. Besteller ist dazu verpflichtet, sich den angebotenen Messestand mind. 14 Tage vor Baubeginn, bei mehrstöckigen Bauten, Sonderbauten oder Einbauten mind. 6 Wochen vorher, durch die jeweilige Messtechnik und oder der zuständigen Behörde standbaulich genehmigen zu lassen. Ohne Standbauzulassung und Genehmigung trägt der Besteller das volle Risiko hinsichtlich Änderungsaufwendungen oder termingerechter Fertigstellung des Messestandes.
7. Der Käufer bzw. Besteller ist dazu verpflichtet, den Messestand mit dem gesamten Zubehör unverzüglich nach Ende der Messe an uns zurückzugeben. Verstößt der Käufer bzw. Besteller hiergegen, behalten wir uns in jedem Fall vor, die uns entstandenen Kosten und Mieten dem Käufer bzw. Besteller in Rechnung zu stellen.

§ 5

Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht bei Abnahme auf den Käufer bzw. Besteller über.
2. Bei Versand bzw. Transport geht die Gefahr auf den Käufer bzw. Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Geschäftsräume verlassen hat.

www.hanseatic-messebau.de
info@hanseatic-messebau.de

Standort Hamburg
hmb hanseatic messebau GmbH
Brookstiege 2
D-22145 Stapelfeld
Telefon +49(40) 67 59 93-0
Telefax +49 (40) 67 59 93-290

Sitz der Gesellschaft: Stapelfeld
Rechtsform: GmbH / HRB 2954
Geschäftsführer: Ömer Özgüç
UST-Id Nr.152677372
Gerichtsstand Hamburg

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 Kto 1032 221200
BIC / SWIFT : HASPDEHHXXX
IBAN: DE 79 200 50550 1032221200

Commerzbank Hamburg
BLZ 200 400 00, Kto 882 738 800
BIC / SWIFT : COBADEHH
IBAN: DE 20 2004 0000 0882 7388 00

OCTANORM 



§ 6

Gewährleistungen

1. Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an Lieferungsgegenständen bzw. am Werk:
 - a. Während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Abnahme (Kauf) des Liefergegenstandes bzw. des Werks hat der Käufer bzw. Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Käufer bzw. Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Käufer bzw. Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
 - b. Natürlicher Verschleiß bei gekauften Produkten ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistung richtet sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Falle der mietweisen Überlassung nach den mietvertraglichen Regelungen.
4. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach unserem Ermessen. Uns steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Auftraggeber dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Mängel unverzüglich mitzuteilen und uns Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
7. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.
8. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder uns die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche verkaufte Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unser Eigentum. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

§ 8

Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis bzw. die Vergütung und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe der Ware bzw. des Werkes zur Zahlung fällig. Der Nettogesamtwert wird wie folgt fällig: 70% bei Auftragserteilung, die restlichen 30% bei Messebeginn.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Verzugszinsen berechnen wir mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz, so wie er im Zeitpunkt des Verzuges gilt. Nach Wegfall des Basiszinssatzes gemäß Diskontüberleitungsgesetz tritt an die Stelle der Bezugsgröße das Steuerungsmittel, welches nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise dem Basiszins am ehesten entspricht. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer bzw. der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
4. Ist der Käufer bzw. Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Käufers bzw. des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

§ 9

Versicherung

1. Der Käufer bzw. Besteller ist dazu verpflichtet, den Messestand, die Ware, mögliches Zubehör etc. ausreichend und komplett gegen Schäden, Diebstahl etc. zu versichern. Er ist verpflichtet, die Versicherung so abzuschließen, dass die Gegenstände bereits 24 Stunden vor und auch 24 Stunden nach der Messe versichert sind.

§ 10

Urheberrechte

1. An Zeichnungen, Entwürfen, Konzeptionen, Beschreibungen, Fotos und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht oder kopiert werden.

§ 11

Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer bzw. Besteller gegen solche Schäden absichern soll.

§ 12

Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Hamburg.
2. Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Käufers bzw. Bestellers zu klagen.

www.hanseatic-messebau.de
info@hanseatic-messebau.de

Standort Hamburg
hmb hanseatic messebau GmbH
Brookstieg 2
D-22145 Stapelfeld
Telefon +49(40) 67 59 93-0
Telefax +49 (40) 67 59 93-290

Sitz der Gesellschaft: Stapelfeld
Rechtsform: GmbH / HRB 2954
Geschäftsführer: Ömer Özgüç
USt-Id Nr.152677372
Gerichtsstand Hamburg

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 Kto 1032 221200
BIC / SWIFT : HASPDEHHXXX
IBAN: DE 79 200 50550 1032221200

Commerzbank Hamburg
BLZ 200 400 00, Kto 882 738 800
BIC / SWIFT : COBADEHH
IBAN:DE 20 2004 0000 0882 7388 00

OCTANORM



§ 13

Kündigung / Stornierung

1. Kündigt bzw. storniert der Auftraggeber den Vertrag, so haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Bezüglich nicht erbrachter Leistungen werden 40 % der dafür vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendung vereinbart, die auf den Vergütungsanspruch anzurechnen sind, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass uns höhere Aufwendungen erspart geblieben sind. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass uns geringere Aufwendungen entstanden sind.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Unterlassungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen verletzt.
3. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch uns oder des Rücktritts aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen gilt die vorstehende Regelung der Ziffer 1 entsprechend.

§ 14

Schutz- und Nutzungsrechte

4. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen sowie Beschreibungen von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten usw. bleiben mit allen Rechten in unserem Eigentum, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Sie sind dem Auftraggeber insoweit anvertraut iSd. §18 UWG. Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind hinaus und unabhängig davon, ob Sonderschutzrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.
5. Es wird vermutet, dass der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 1 verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit unseren Planungen und Konzepten übereinstimmen. Es bleibt dann dem Auftraggeber unbenommen den gegenteiligen Nachweis zu führen.
6. Für den Fall der Verletzung der unter Ziffer 1 aufgeführten Verpflichtungen haben wir mindestens Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs- und Konzeptionsleistungen, deren Höhe sich nach den Vorschriften der HOAI bemisst. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
7. Weiterhin haben wir im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietpreises. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.
8. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

§ 15

Sonstiges

9. Voraussetzung unserer Leistungspflichten ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit
10. bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren
11. eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden, so sind wir zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Wir können in diesen Fällen Vorkasse oder anderweit
12. geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Begehren nicht nach, können wir den Vertrag aus wichtigem Grund
13. nach Ziffer XVII dieser Bedingungen kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Ziffer
14. XVII, 3. dieser Bedingungen.

§ 16

Sonstiges

15. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers bzw. Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlicher Zustimmung.
16. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

